

FAQ
**Steuerberaterplattform/
besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)**
(Stand: 23. September 2022)

Einleitung

Die Digitalisierung hat in der Steuerberaterbranche einen hohen Stellenwert. Bereits seit Jahrzehnten nutzen Steuerberater bei der täglichen Arbeit Hard- und Software und sind eng mit der Finanzverwaltung vernetzt. Die digitale Zusammenarbeit wird jetzt auch in weiteren Bereichen der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene verstärkt.

Die Steuerberaterplattform hat das Ziel den steuerberatenen Berufsstand fest in das neue digitale Netzwerk auf allen Verwaltungsebenen einzubinden.

Der nachfolgende FAQ soll Ihnen als Berufsangehörigen erste Fragen sowohl zur Steuerberaterplattform als auch zum beSt beantworten und der anfänglichen Orientierung dienen. In diesem Zuge werden sowohl allgemeine als auch technische Fragestellungen beantwortet. Der FAQ ist nicht abschließend und wird stetig weiterentwickelt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Fragen und Antworten zu der Steuerberaterplattform und dem beSt	6
I. Entstehung	6
1. Warum brauchen wir eine Steuerberaterplattform?.....	6
2. Was ist das beSt?.....	6
3. Warum brauchen Steuerberater das beSt? Warum reicht De-Mail nicht aus?	7
4. Wann kommt das beSt?	7
5. Wie werden die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform erfolgen?	7
II. Rechtsgrundlagen für die Steuerberaterplattform und das beSt.....	7
1. Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren Steuerberaterplattform und beSt?	7
III. Kosten.....	8
Was kostet mich das Ganze, gerade auch im Vergleich zur De-Mail?.....	8
IV. Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten	8
1. Was bekomme ich für das Geld?.....	8
2. Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?.....	8
3. Wie funktioniert das beSt?	9
4. Was ändert sich im Kanzleialltag am Beispiel der Unterschriftenmappe?	9
5. Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?	9
6. Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?	10
7. Brauche ich für die Anwendung des beSt eine Kanzleisoftware?.....	10
8. Kann das beSt als „Cloudpostfach“ in ein Outlook hinzugefügt werden (wie z. B. eine Gmail-Adresse)?	10
9. Ist es möglich, eine Benachrichtigung an sein privates Postfach zu bekommen, wenn eine Nachricht über das beSt eingeht?	10
V. Pflichten des*r Steuerberater*in.....	10
1. Welche Maßnahmen muss ich jetzt (2022) treffen, um bestmöglich für die Erstregistrierung vorbereitet zu sein?.....	10
2. Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist?	11
3. Besteht ein Nutzungszwang für das beSt?	11
4. Was ist unter der aktiven Nutzungspflicht, der passiven Nutzungspflicht und unter der Einrichtungspflicht des beSt zu verstehen? Ab wann sind diese Pflichten einzuhalten?	12
5. Was gilt hinsichtlich der aktiven Nutzungspflicht im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023?	12
6. Nicht jede*r Steuerberater*in vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?	13

7. Unterliegen auch Berufsträger, die in einer Kanzlei angestellt sind der Verpflichtung, sich auf der Steuerberaterplattform registrieren und das beSt aktiv zu nutzen?	13
8. Was passiert, wenn ich mich nicht registriere?	13
9. Welche Vorbereitungsmaßnahmen muss ich/meine Kanzlei treffen, insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung? Was muss der*die Mandant*in machen?.....	13
10. Warum sich die Bundessteuerberaterkammer für die Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis) entschieden hat und weitere Informationen	14
11. Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde?	16
12. Was müssen meine Kanzleiangestellten im Hinblick auf das beSt beachten?	16
13. Wie oft muss das beSt geleert werden?	16
VI. Vertretung durch Steuerberater*in / Mitarbeiter*in	17
1. Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater*in bzw. durch Mitarbeiter*in?	17
2. Wie viele „Mitarbeiterzugänge“ können eingerichtet werden? Sind diese personengebunden?.....	17
VII. Das Gesellschaftspostfach	17
1. Ist für eine Einzelkanzlei kein eigenes Gesellschaftspostfach vorgesehen?	17
2. Wie wird das Gesellschaftspostfach für eine Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet und wie läuft die Verifizierung ab?	17
3. Wie bekomme ich Zugang zu dem Gesellschaftspostfach?	18
4. Wer ist berechtigt aus dem Gesellschaftspostfach Nachrichten zu versenden?.....	18
5. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Berechtigungen um Nachrichten zu versenden?	18
6. Wer ist berechtigt auf das Gesellschaftspostfach zuzugreifen und Nachrichten zu lesen?.....	18
7. Welche Pflichten entstehen für die Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft?	18
8. Mandanten schreiben E-Mails an dieses Gesellschaftspostfach, wie sieht es mit den Antworten darauf aus? Werden diese aus dem Gesellschaftspostfach versendet oder versendet die jeder StB aus seinem persönlichen beSt?	19
9. Wie viel Postfächer kann eine Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft erhalten?	19
VIII. Regelung für zugelassene Rechtsanwälte, die zugleich dem Berufsstand der Steuerberater angehören (Doppel- oder Mehrfachzulassung).....	19
1. Ich bin Rechtsanwalt und Steuerberater und unterliege somit bereits der Verpflichtung, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) aktiv und passiv zu nutzen. Bin ich dennoch gesetzlich verpflichtet, das beSt vorzuhalten?	19
2. Welchen Verpflichtungen unterliegen Doppel - oder Mehrfachzugelassene im Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 – Unterliegen diese der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach § 52d FGO oder steht	

jenen eine Wahlfreiheit – und damit auch die Möglichkeit der herkömmlichen Übermittlungswege wie z.B. Telefax etc. – zu?.....	19
IX. Kommunikationswege	20
1. Mit wem kommuniziere ich über das beSt und mit wem nicht?	20
2. Inwieweit nutzen Behörden den elektronischen Rechtsverkehr und über welche Kanäle kommunizieren sie?.....	20
B. Technische Fragen und Antworten zur Steuerberaterplattform und beSt.....	20
I. Technische Voraussetzungen	20
1. Sind besondere technische Vorbereitungen zu treffen?.....	20
2. Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?.....	21
II. Freischaltung des beSt.....	21
1. Muss der*die Steuerberater*in das beSt selber freischalten?	21
2. Was muss der*die Steuerberater*in tun, damit er das beSt nutzen und Nachrichten abrufen kann. (z. B. Zustellung von Dokumenten durch das Gericht)?	21
3. Ich bin als Steuerberater*in Deutschland zugelassen, habe jedoch keine deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch keinen deutschen Online-Ausweis. Wie kann ich mich bei der Steuerberaterplattform registrieren?	21
4. Wie bekomme ich eine eID-Karte?	22
III. Ansprechpartner	22
Wer ist mein Ansprechpartner?	22
IV. Kundenservice	22
Wie ist der Kundenservice des beSt beschaffen?	22
V. PIN-Änderung und Aktivierung der Online-Ausweisfunktion	22
Wie wird die PIN des Online-Ausweises geändert und die Online-Ausweisfunktion aktiviert?	22
VI. Datenübertragung	23
Welche Datenübertragungsraten sind notwendig?	23
VII. Registrierung.....	23
Wie erfolgt die Registrierung?	23
VIII. Sperrung des beSt	23
Wie wird das beSt gesperrt?	23
IX. Elektronische Signatur	23
Wie funktioniert die (einfache) elektronische Signatur, um die schriftformersetzende Wirkung des Versands über das beSt zu gewährleisten?	23
X. Format und Archivierung der über das beSt eingehenden Nachrichten.....	24

1. Welches Format haben die über das beSt eingehenden Nachrichten?.....	24
2. Wie können diese Nachrichten bestmöglich archiviert werden?.....	24
XI. Sicherheitsfragen	24
1. Wie wird die Sicherheit gewährleistet?	24
2. Welche Daten werden bei Verwendung des Online-Ausweises ausgelesen und werden diese weitergegeben?	25

A. Allgemeine Fragen und Antworten zu der Steuerberaterplattform und dem beSt

I. Entstehung

1. Warum brauchen wir eine Steuerberaterplattform?

Ziel der Steuerberaterplattform ist, die feste und zukunftssichere Einbindung von Steuerberater*innen in die neuen digitalen Abläufe aller Verwaltungsprozesse. Die Verwaltungen planen Kommunikation ihrer Landesportale oft nur direkt zwischen Behörde und Antragsteller bzw. Empfänger. Im Unternehmensbereich wird dabei meist vergessen, dass Steuerberater*innen für ihre Mandantenunternehmen Anträge stellen oder Verwaltungsakte empfangen. Sie sind in viele Verwaltungsvorgänge als Bevollmächtigter eingebunden.

Hintergrund der „Digitalisierungswelle“ der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene ist das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (kurz „OZG“ genannt). Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Steuerberater*innen müssen künftig auch in anderen digitalen Ökosystemen im Auftrag der Mandanten agieren können. Dafür steht ihnen künftig eine sichere digitale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Bundeskammerversammlung hat im September 2020 beschlossen, dass die Bundessteuerberaterkammer (BSiBK) eine Steuerberaterplattform einrichten und – als ersten Anwendungsfall der Steuerberaterplattform – ein beSt einführen soll.

2. Was ist das beSt?

Das beSt stellt einen wesentlichen Teil der Steuerberaterplattform dar und gewährleistet den Steuerberater*innen eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikationsmöglichkeit sowohl untereinander als auch mit den Gerichten, den Behörden, der Finanzverwaltung, mit anderen Freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte) und den Kammern.

Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege wird damit auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister erreicht. Diese Identität ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, z. B. durch Nutzung von OZG-Diensten.

Durch die Nutzung eines elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder das Nutzerkonto Bund kann das nicht erreicht werden, weil bei der Verwendung eines solchen Kontos durch den Berufsträger seine herausgehobene Vertrauensstellung nicht nachgewiesen werden kann.

3. Warum brauchen Steuerberater das beSt? Warum reicht De-Mail nicht aus?

Das beSt wird benötigt, um allen Steuerberatern eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten ist damit rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen.

Darüber hinaus besteht für die Mitglieder der Steuerberaterkammern und der in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften ab dem 1. Januar 2023 nach [§ 86d Abs.6 StBerG](#) eine gesetzliche geregelte Pflicht das beSt einzurichten und damit die passive Nutzungspflicht zu erfüllen. Die BStBK richtet über die Steuerberaterplattform für jedes eingetragene Kammermitglied ein beSt und für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften ein „Kanzlei-postfach“ ein.

Steuerberater*innen sind verpflichtet, Nachrichten mit Gerichten und Behörden auf einem sicheren Übermittlungsweg auszutauschen (§§ 174, 130a ZPO, 52a FGO). Da De-Mail nicht geeignet ist, die Berufsträgereigenschaft zu bestätigen, würden Steuerberater*innen gegenüber den Gerichten auf einer Ebene mit Bürgern stehen, was der Rolle als Organ der Steuerrechtspflege nicht gerecht wird. De-Mail kann zudem nicht für die sichere Kommunikation mit anderen Steuerberatern*innen, Anwälten und Notaren genutzt werden.

4. Wann kommt das beSt?

Das Postfach wird grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein, nicht bereits ab dem 1. August 2022.

5. Wie werden die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform erfolgen?

Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform werden stufenweise vollzogen. Das beSt stellt dabei einen wesentlichen Teil der ersten Stufe dar. Davon umfasst wird zum einen die EGVP-basierte Nachrichten-Infrastruktur und zum anderen das berufsständische Identitäts- und Authentifizierungsmanagement sein. In einer zweiten Stufe erfolgt die Einrichtung der Steuerberaterplattform mit weiteren Funktionalitäten.

II. Rechtsgrundlagen für die Steuerberaterplattform und das beSt

1. Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren Steuerberaterplattform und beSt?

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im StBerG.

Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Paragraphen:

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG: Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG: Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG: Einrichtung beSt für Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,

- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG: Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.

III. Kosten

Was kostet mich das Ganze, gerade auch im Vergleich zur De-Mail?

Die Kosten für De-Mail liegen – je nach Anbieter – zwischen 60,00 und 120,00 € jährlich, zzgl. Sendungskosten je Nachricht. Für das beSt werden voraussichtlich Kosten i. H. v. ungefähr 50,00 € pro Jahr für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für jede eingetragene Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften entstehen. Es fallen keine weiteren variablen Kosten je nach Anzahl der versandten Nachrichten an. Es können Kosten für Hardwarekomponenten anfallen.

Ob und in welcher Höhe diese Kosten an die regionalen Kammern entrichtet werden müssen, unterliegt der jeweiligen Satzung der Kammern. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Steuerberaterkammer in Verbindung.

IV. Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten

1. Was bekomme ich für das Geld?

Die Steuerberaterplattform stellt insbesondere eine bestätigte Steuerberater-Identität zur Verfügung. Bei Online-Diensten ermöglicht sie einen tagesaktuellen Nachweis der Berufsträgereigenschaft. Sie bildet die technische Basis, um perspektivisch Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigten selbst oder als bevollmächtigten Vertretern der Mandanten zu erlauben, verschiedene Dienste zu nutzen oder auf Benutzerkonten zuzugreifen (denkbar wäre z. B. der Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto als Selbstbetroffene bzw. als bevollmächtigte Intermediäre für Mandanten, um Anträge für Mandanten zu stellen).

Ferner soll mithilfe der Steuerberaterplattform ein sicherer, medienbruchfreier Nachrichtenaustausch (z. B. die Übermittlung von Vertragsentwürfen, Nachweisen, Erklärungen) und eine sichere sowie schriftformersetzende Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung, anderen Behörden, Gerichten, anderen Steuerberatern*innen usw. ermöglicht werden. Die Datenspeicherung erfolgt dabei aber nicht innerhalb der Steuerberaterplattform, sondern auf der Ebene der Fachsoftware.

2. Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?

Die Steuerberaterplattform bietet einen sicheren und medienbruchfreien Datenaustausch sowie Kommunikation mit Mandanten, Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern*innen und anderen Freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte). Zudem ermöglicht die Steuerberaterplattform die Authentifizierung für Berufsträger inklusive Berufsträgnachweis für das eigene und stellvertretende Handeln im OZG-Kontext (z. B. Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto). Zum Nachweis der Stellvertretereigenschaft (Bevollmächtigung) wird eine Schnittstelle zur Vollmachtsdatenbank eingerichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt können dabei jede Art von Vollmachten hinterlegt sein. Damit wird eine einheitliche Berufsträgeridentität geschaffen, die es dem*r Steuerberater*Steuerberaterin ermöglicht, bei allen OZG-

Diensten dasselbe Authentisierungsmedium zu verwenden (Single Sign-On). Eine manuelle Datenerfassung braucht damit nicht für jeden Dienst erneut vorgenommen werden, sondern es kann auf den gesicherten Datenstand der Berufsregister zugegriffen werden (Once Only).

Ferner wird die Steuerberaterplattform an den EGVP-Verbund angebunden und damit in einen ordnungspolitischen Rahmen gesetzt. Dies stärkt das Vertrauen in die digitale Adresse. Bei kammerseitigen OZG-Diensten wird damit eine sichere Kommunikation mit beSt aus dem Verbund gewährleistet.

3. Wie funktioniert das beSt?

Der **Zugang** kann über eine Schnittstelle direkt aus der Fachsoftware erfolgen.

Für die Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und des Betriebssystems ähnlich einem E-Mail-Client zum Versand und Empfang von Nachrichten eingesetzt werden kann.

Benötigt wird in allen Fällen ein handelsüblicher PC und Internet-Zugang, sowie der neue Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis) mit Lesegerät.

Eine grundsätzlich einmalige Identifizierung ist mittels Online-Ausweis durchzuführen. Für den Versand von Nachrichten im beSt ist eine Authentifizierung mittels Online-Ausweis (oder in einer Übergangsphase Kammermitgliedsausweis (KMA)) notwendig.

Im Zuge der **Authentifizierung** erfolgt zudem ein **Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister** der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

4. Was ändert sich im Kanzleialltag am Beispiel der Unterschriftenmappe?

Im Grunde ändert sich nicht viel – Die Nachrichten können von den Mitarbeitenden in der Kanzlei komplett vorbereitet werden. Ausschließlich der Sendevorgang muss persönlich vom Steuerberater bzw. die Steuerberaterin mit dem Online-Ausweis angestoßen werden. Das ist analog zum Vorgehen mit einer Unterschriftenmappe. Die Ausgangspost wird von den Mitarbeitenden vorbereitet und dem Berufsträger zur Unterschrift vorgelegt. Nach der persönlichen Unterzeichnung durch den Berufsträger werden die Schriftstücke von den Mitarbeitenden kuvertiert und zur Post gegeben. Bei Nachrichten die aus dem beSt versandt werden, ersetzt die Legitimation durch den Online Ausweis die eigenhändige Unterschrift des Berufsträgers. Mit dem Vorteil, dass kein nachgelagerter Aufwand für die Kuvertierung mehr anfällt.

5. Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?

Mit jedem*r eingetragenen Steuerberater*in sowie Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften, mit Steuerberaterkammern, Gerichten, Behörden, der Finanzverwaltung und mit anderen Berufsträgern (z. B. Notare, Rechtsanwälte).

Außerdem kann mit allen Bürgern und Organisationen kommuniziert werden, die ein eBO eingerichtet haben.

6. Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?

Alle eingetragenen Steuerberater*innen sowie Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften erhalten grundsätzlich jeweils **ein** beSt.

7. Brauche ich für die Anwendung des beSt eine Kanzleisoftware?

Die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware (Kanzleisoftware) wird aufgrund einer Software-Schnittstelle zur Steuerberaterplattform eine einfache Nutzung des beSt ermöglichen. Für die Fälle bzw. Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und des Betriebssystems als Nachrichten-Client eingesetzt werden kann. Benötigt wird ein handelsüblicher PC, und Internet-Zugang, sowie Online-Ausweis mit Lesegerät.

8. Kann das beSt als „Cloudpostfach“ in ein Outlook hinzugefügt werden (wie z. B. eine Gmail-Adresse)?

Nein. Denn das beSt ist Teil des EGVP-Postfachverbunds, dem auch die Postfächer der Justiz und der Behörden, sowie die besonderen elektronischen Postfächer der Anwälte und Notare angeschlossen sind. Der technische Standard OSCl, auf dessen Basis die Kommunikation in diesem Postfachverbund basiert, unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von dem Standard, nach dem normale E-Mails übertragen werden.

Ein beSt kann daher nicht in gleicher Weise in Outlook eingebunden werden, wie ein normales E-Mail-Postfach.

Das beSt bietet jedoch eine Fachsoftware-Schnittstelle, an die interessierte Fachsoftware-Hersteller mit ihrer Software andocken können. In welcher Weise die Fachsoftware-Hersteller das Postfach in deren Software integrieren, können diese selbst entscheiden. Sie haben damit die Möglichkeit, das Postfach optimal in die von ihnen abgebildeten Kanzleiprozesse zu integrieren.

9. Ist es möglich, eine Benachrichtigung an sein privates Postfach zu bekommen, wenn eine Nachricht über das beSt eingeht?

Ja, es kann für jedes Postfach eine Mailadresse hinterlegt werden, an die automatisch eine Benachrichtigung gesendet wird, wenn eine Nachricht eingeht.

V. Pflichten des*r Steuerberater*in

1. Welche Maßnahmen muss ich jetzt (2022) treffen, um bestmöglich für die Erstregistrierung vorbereitet zu sein?

Damit Sie sich in einem einmaligen Vorgang für das beSt registrieren können, erhalten Sie rechtzeitig einen Brief mit einer Aufforderung zur Registrierung inklusive notwendiger **Registrierungsangaben (9-stelliger Schlüssel) per Post**.

Notwendig ist – neben diesem Registrierungs-Brief – ein **gültiger Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis)** sowie die für die Datenübermittlung **erforderliche Hardware**.

Weitere Vorbereitungsmaßnahmen sind derzeit nicht zu treffen.

Der Brief wird voraussichtlich im ersten Quartal 2023 alphabetisch in Tranchen versendet werden. Selbstverständlich unterliegen Angehörige des Berufsstandes erst ab Möglichkeit der Erstregistrierung – und damit ab Zustellung dieses Briefes – der aktiven Nutzungspflicht (vgl. A) V Frage 4).

2. Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist?

Ab dem 1. Januar 2023 unterliegen Angehörige des Berufsstandes der Verpflichtung, das beSt einzurichten. Bereits seit 2018 sind Angehörige des Berufsstandes dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. De-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht. Ergänzend dazu ist verfahrensrechtlich das beSt, als sicherer Übermittlungsweg einzurichten (Einrichtungspflicht).

Für die Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigte wird verfahrensrechtlich ab dem 1. Januar 2023 eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte bestehen.

Da die Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigten damit einer aktiven und passiven Nutzungspflicht hinsichtlich des beSt unterliegen und die Nutzung des beSt nur über die Steuerberaterplattform möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften einmalig auf der Steuerberaterplattform registrieren.

3. Besteht ein Nutzungszwang für das beSt?

Seit 2018 sind Angehörige des Berufsstandes dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. De-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht sowie eine „Einrichtungspflicht“ des beSt. In diesem Umfang besteht ein gesetzlicher „Nutzungszwang“. Zudem besteht für Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigte verfahrensrechtlich ab dem 1. Januar 2023 eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte.

Unter der „Einrichtungspflicht“ versteht man, dass der Inhaber des beSt die für die Nutzung erforderlichen **technischen Einrichtungen bereitzustellen** hat.

Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur **Kenntnis genommen werden** müssen. Geregelt ist das in [§ 86d Abs. 6 StBerG](#).

Die Kammern werden den sicheren Kommunikationsweg zukünftig nutzen, um ihren Mitgliedern wichtige Nachrichten zuzusenden, z. B. Ladungen, Bescheide oder elektronische Wahlunterlagen. Es ist daher wichtig, das beSt regelmäßig auf Eingänge zu prüfen.

4. Was ist unter der aktiven Nutzungspflicht, der passiven Nutzungspflicht und unter der Einrichtungspflicht des beSt zu verstehen? Ab wann sind diese Pflichten einzuhalten?

Der jeweilige Postfachinhaber unterliegt berufsrechtlich einer passiven Nutzungspflicht.

Ergänzend dazu ist er verfahrensrechtlich verpflichtet, das beSt als einen sicheren Übermittlungsweg, einzurichten (Einrichtungspflicht).

Unter der Einrichtungspflicht versteht man, dass der Inhaber des beSt die für die Nutzung erforderlichen **technischen Einrichtungen bereitzustellen** hat.

Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur **Kenntnis genommen werden** müssen. Geregelt ist das in [§ 86d Abs. 6 StBerG](#).

Sowohl die passive Nutzungspflicht als auch die Einrichtungspflicht besteht grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023.

Unter der aktiven Nutzungspflicht versteht man die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte ab dem 1. Januar 2023. Diese verfahrensrechtliche Verpflichtung nach § 52d Satz 2 FGO besteht für Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigte.

Korrespondierend zu diesen Pflichten richtet die BStBK für jedes Kammermitglied ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) ein. Erst ab Bereitstellung eines betriebsbereiten beSt steht dem jeweiligen Postfachinhaber ein sog. sicherer Übermittlungsweg gemäß §§ 52d Satz 2 i. V. m. 52a Abs. IV Satz 1 Nummer 2 FGO zur Verfügung und er unterliegt damit der aktiven Nutzungspflicht. Der genaue Zeitpunkt der Bereitstellung ist insbesondere von der postalischen Zustellung des Briefs mit der Aufforderung zur Registrierung inklusive notwendiger Registrierungsangaben abhängig. (vgl. **A) V) Frage 1**).

5. Was gilt hinsichtlich der aktiven Nutzungspflicht im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023?

Die aktive Nutzungspflicht gilt gemäß § 52d FGO n. F grundsätzlich ab dem 1. Januar 2022 und besagt, dass Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Person des öffentlichen Rechts elektronisch übermittelt werden müssen.

Für Steuerberater*innen besteht jedoch erst mit der Errichtung des beSt, also ab dem 1. Januar 2023, die Möglichkeit eines dem beA entsprechenden sicheren Übermittlungsweges.

Demnach können Steuerberater ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen bis zum einschließlich 31. Dezember 2022 weiterhin schriftlich bei Gericht einrichten.

Dennoch besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit über den sicheren Übermittlungsweg in Form von De-Mail mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren.

6. Nicht jede*r Steuerberater*in vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?

Ja, nach dem Steuerberatungsgesetz ist eine Registrierung und Aktivierung des beSt erforderlich, da eine Passivnutzungspflicht besteht. Das beSt wird ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind Steuerberater*innen sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die zur Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und Mitteilungen, die über das beSt eingehen, zur Kenntnis zu nehmen.

Das beSt dient nicht nur der Kommunikation mit Gerichten: Die Nutzung des beSt ermöglicht auch den sicheren und medienbruchfreien Austausch von Nachrichten mit Behörden, anderen Steuerberatern*innen, Rechtsanwälten oder Notaren sowie der Steuerberaterkammer.

7. Unterliegen auch Berufsträger, die in einer Kanzlei angestellt sind der Verpflichtung, sich auf der Steuerberaterplattform registrieren und das beSt aktiv zu nutzen?

Ja. Auch Berufsträger, die nicht selbständig als natürliche Person tätig werden, unterliegen dieser berufsrechtlichen Verpflichtung zum 1. Januar 2023.

8. Was passiert, wenn ich mich nicht registriere?

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die Steuerberaterplattform für jede*n Steuerberater*in und Steuerbevollmächtigten ein beSt ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein* ihr beSt registrieren zu können. Wenn keine Registrierung erfolgt, kann keine Post rechtswirksam zugestellt werden. Folglich könnte eventuell relevante Post verpasst werden. Für eventuelle Konsequenzen wäre der*die Steuerberater*in dann selbst verantwortlich.

9. Welche Vorbereitungsmaßnahmen muss ich/meine Kanzlei treffen, insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung? Was muss der*die Mandant*in machen?

Alle Berufsträger und Ausübungsgesellschaften müssen ab dem 1. Januar 2023 die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten, sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis nehmen.

Dazu erforderlich ist zum einen die in der Steuerberaterkanzlei **eingesetzte Fachsoftware**, über welche die Steuerberater*innen auf die Steuerberaterplattform zugreifen können. Zum anderen muss grundsätzlich eine einmalige **Identifizierung und Authentifizierung vorgenommen werden**. Diese erfolgt über den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis). Für den Versand von Nachrichten im beSt ist eine Authentifizierung mittels Online-Ausweis (oder in einer Übergangsphase KMA) notwendig. Im Rahmen der **Authentifizierung** erfolgt durch einen Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister bei der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

Als **Hardwarekomponente** ist ein zertifizierter [Kartenleser](#) notwendig.

Für die Mandantschaft bestehen keine Verpflichtungen bzw. kein gesonderter Handlungsbedarf. Jedoch haben die Mandanten die Möglichkeit, sich ein eBO einzurichten. Über dieses können sie sicher und medienbruchfrei mit ihrem*r Steuerberater*in kommunizieren. Das eBO wird voraussichtlich ab dem 1. Juni 2022 zur Verfügung stehen.

10. Warum sich die Bundessteuerberaterkammer für die Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis) entschieden hat und weitere Informationen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich aus mehreren Gründen für die Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion (Online-Ausweis) entschieden:

- Der Online-Ausweis ist ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium und steht jedem Berufsträger zur Verfügung. Damit entfällt für ihn der Aufwand der Beantragung und Nutzung einer zusätzlichen Karte.
- Diese Identität ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, z. B. durch Nutzung von heutigen und kommenden OZG-Diensten. Zudem sollen die Steuerberater*innen perspektivisch in der Lage sein, sich mit dem Nutzerkonto der Steuerberaterplattform auch unter Nachweis ihrer Berufsträgereigenschaft auf OZG-Plattformen zu authentisieren.
- Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege wird bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister erreicht.
- Die Nutzung des Online-Ausweises ermöglicht, auch solche Online-Dienste zu nutzen, die eine Authentisierung mit dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ erfordern. Dies gewährleistet aktuell kein anderes Authentisierungsmittel. Im Gegenteil: Immer wieder kommt es zu Vorbehalten gegenüber alternativen Registrierungs- und/oder Identifikationsverfahren wegen festgestellter Sicherheitslücken – wie zuletzt z. B. beim Video-Ident-Verfahren.

Der Online-Ausweis wird für folgende Prozesse benötigt:

Für die einmalige **Registrierung** an der Steuerberaterplattform. Jeder Steuerberater und jede Steuerberaterin muss sich einmalig an der Steuerberaterplattform registrieren. Im Zuge der Authentifizierung erfolgt ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer.

Neben dem Online-Ausweis ist noch ein Registrierungscode (9-stellig) erforderlich, der mit der Registrierungsaufforderung schriftlich an alle Berufsträger*innen versandt wird.

Für das **Versenden von Nachrichten** aus dem besonderen elektronischen StB-Postfach an einen Empfänger aus dem EGVP-Verbund. In erster Linie handelt es sich dabei um die Kommunikation mit Finanzgerichten, Steuerberaterkammern und anderen Steuerberatern. Die Kommunikation mit den Finanzämtern erfolgt weiterhin über ELSTER.

Die Nachrichten können von den Mitarbeitenden in der Kanzlei komplett vorbereitet werden. Ausschließlich der Sendevorgang muss persönlich vom Steuerberater bzw. der Steuerberaterin mit dem Online-Ausweis angestoßen werden.

Das ist analog zum Vorgehen mit einer Unterschriftenmappe. Die Ausgangspost wird von den Mitarbeitenden vorbereitet und dem Berufsträger zur Unterschrift vorgelegt. Nach der persönlichen Unterzeichnung durch den Berufsträger werden die Schriftstücke von den Mitarbeitenden kuvertiert und zur Post gegeben.

Bei Nachrichten, die aus dem beSt versandt werden, ersetzt die Legitimation durch den Online-Ausweis die eigenhändige Unterschrift des Berufsträgers mit dem Vorteil, dass kein nachgelagerter Aufwand für die Kuvertierung mehr anfällt.

Für Empfang, Öffnen, Speichern und weitere Bearbeitung von Nachrichten in beSt ist KEIN Online-Ausweis erforderlich. Das bedeutet, dass mit einem entsprechenden Berechtigungskonzept diese Tätigkeiten von den Mitarbeitenden der Kanzlei erledigt werden können, analog dem Posteingang oder dem Empfang von E-Mails an die Kanzlei.

Wie komfortabel ist die Nutzung des Online-Ausweises?

Um sich mit seinem Online-Ausweis zu identifizieren, wird ein Kartenlesegerät benötigt. Alle zertifizierten Kartenlesegeräte sind mit einem aufgedruckten Symbol für den Online-Ausweis gekennzeichnet.

Eine Liste mit weiteren Herstellern und geeigneten Geräten finden Sie auf der folgenden Seite: <https://www.ausweisapp.bund.de/usb-kartenleser>

Hinweis: Prinzipiell können auch NFC-fähige Smartphones als Kartenleser genutzt werden. Hier gibt es aber für einige Szenarien technische Restriktionen, z. B. durch die Voraussetzung des Einsatzes in ein und demselben (Kanzlei-)Netzwerk.

Hintergrund: In der aktuell verfügbaren Architektur der „zugelassenen“ Software bzw. Apps ist eine Voraussetzung bei Nutzung eines Smartphones die vorherige Koppelung von PC und Smartphone. Dafür müssen beide Geräte im selben WLAN angemeldet sein. Gerade innerhalb eines abgesicherten Netzwerks in einer Steuerberatungskanzlei wird dies nur in Ausnahmefällen zutreffen. Zudem ist die AusweisApp2, die auch die Nutzung mit einem Smartphone unterstützt, derzeit nicht WTS-fähig, was die Nutzung für einen Großteil der Kanzleien ausschließt.

Aus diesen Gründen empfehlen wir derzeit das Verfahren mit einem USB-Kartenlesegerät.

Sie benötigen die aktuelle Version der AusweisApp2 auf Ihrem PC/Laptop. Die Installation von Programmen in Kanzleinetzwerken erfordert in der Regel Administrator-Rechte. Prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie die AusweisApp2 selbst downloaden und installieren können. Wenn nicht, beauftragen Sie einen Administrator bzw. Systempartner mit der Installation.

Nach Installation der AusweisApp2 unterstützt ein Einrichtungsassistent bei der Konfiguration. Hier können Sie die Transport-PIN aus dem Brief der Bundesdruckerei in eine persönliche 6-stellige PIN umwandeln.

Die AusweisApp2 können Sie hier downloaden: <https://www.ausweisapp.bund.de/download>.

Ausblick: Die „Übertragung“ des Online-Ausweises auf ein Smartphone und die Weiterentwicklung der verfügbaren und zugelassenen Infrastrukturen zur besonders komfortablen Nutzung in unterschiedlichen Konstellationen (mobil, als Ersatz des Kartenlesegeräts und in WTS-Umgebungen) ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Anders als ursprünglich angenommen und von den verantwortlichen Stellen aufgezeigt, werden diese Lösungen aber voraussichtlich noch nicht bis zur Einführung des beSt zur Verfügung stehen. Namhafte Hersteller arbeiten aber an solchen Lösungen und berücksichtigen dabei die Kompatibilität mit kommenden EU-weiten und nationalen Standards.

Wird eine Terminalserver (WTS) Unterstützung geboten?

Die AusweisApp2 ist derzeit noch nicht WTS-fähig. Auch von politischer Seite angekündigte Weiterentwicklungen im Hinblick auf Alternativszenarien mit dem Smartphone sind zwar von namhaften Herstellern in Arbeit und auf Ebene der betroffenen Ministerien und Stellen in Konzeption, werden aber voraussichtlich noch nicht bis zur Einführung des beSt zur Verfügung stehen. Aktuell sind deshalb alternative Lösungen in Umsetzung, so dass rechtzeitig vor dem Start von beSt auch für WTS-Nutzer eine Lösung bei Verwendung von Kartenlesegeräten für den Online-Ausweis zur Verfügung stehen wird.

11. Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde?

Gemäß den gesetzlichen Neuregelungen in §§ 86d 157e StBerG wird das beSt ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die Steuerberater*innen und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die zur Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und eingehende Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen (sog. „passive Nutzungspflicht“).

Gegenüber anderen Kommunikationspartnern besteht aktuell keine Aktivnutzungspflicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Digitalisierung der Fachverfahren in Behörden auch für Verwaltungsverfahren eine entsprechende Pflicht eingeführt werden wird.

12. Was müssen meine Kanzleiangestellten im Hinblick auf das beSt beachten?

Die Nachrichten über das beSt werden Ende-zu-Ende verschlüsselt. Das Konzept sieht vor, dass in der Fachsoftware ein Berechtigungskonzept für Kanzleimitarbeiter für den Nachrichtenabruf möglich ist. Der Nachrichtenversand muss mittels Online-Ausweis (oder in einer Übergangsphase KMA) des Steuerberaters autorisiert werden.

Ein berechtigter Kanzleiangestellter sollte dann darauf achten, dass die erforderliche technische Einrichtung funktionsfähig vorhanden ist sowie die Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden.

13. Wie oft muss das beSt geleert werden?

Gemäß § 86d StBerG-neu sind die Inhaber des beSt verpflichtet, ab 1. Januar 2023, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis zu nehmen.

Es empfiehlt sich deshalb, das beSt täglich zu leeren. Das beSt ist nicht als Nachrichten-Archiv vorgesehen. Eingegangene Nachrichten werden nach einer Frist von 120 Tagen gelöscht. Die Postfachinhaber müssen ihre Nachrichten deshalb auf eigenen Systemen archivieren.

VI. Vertretung durch Steuerberater*in / Mitarbeiter*in

1. Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater*in bzw. durch Mitarbeiter*in?

In den gesetzlich geregelten Vertretungsfällen (Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler, Praxistreuhand) bestellt die jeweilige Steuerberaterkammer einen Vertreter. Der Vertreter erhält über den Self-Service des beSt Zugang zu den Metadaten der eingehenden Nachrichten des Vertretenen. Die Metadaten umfassen das Eingangsdatum und den Absender der Nachricht. Es obliegt dem Vertreter den Absender aufzufordern, die Nachricht erneut an das Postfach des Vertreters zu senden. Darüber hinaus steht es dem Vertretenen frei, dem Vertreter Zugang zu seinem Postfach äquivalent zu einem Mitarbeiter zu ermöglichen.

Der Versand einer Nachricht erfolgt über das Postfach des Vertreters.

Der*Die Steuerberater*in hat die Möglichkeit, seinem*r Mitarbeiter*in für den Empfang von Nachrichten Zugang zu seinem Postfach über das Berechtigungsmanagement seiner Fachsoftware zu ermöglichen.

2. Wie viele „Mitarbeiterzugänge“ können eingerichtet werden? Sind diese personen- gebunden?

Ein Mitarbeiterzugang kann abhängig von der jeweiligen Realisierung des Berechtigungsmanagements in der Fachsoftware personenbezogen eingerichtet werden.

VII. Das Gesellschaftspostfach

1. Ist für eine Einzelkanzlei kein eigenes Gesellschaftspostfach vorgesehen?

Nein, lediglich für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften.

2. Wie wird das Gesellschaftspostfach für eine Steuerberatungs- und Berufsaus- übungsgesellschaft eingerichtet und wie läuft die Verifizierung ab?

Nach der Ersteintragung einer Steuerberatungs- bzw.- Berufsausübungsgesellschaft in das Berufsregister der zuständigen StBK richtet die BStBK für diese ein Gesellschaftspostfach empfangsbereit ein.

Dies geschieht auch dann, wenn bereits ein anwaltliches Gesellschaftspostfach gem. § 31b BRAO vorhanden ist.

Eine Identifizierung mittels der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises ist lediglich für die natürlichen Personen erforderlich, die gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG für die Berufsausübungsgesellschaft vertretungsberechtigt sind. Die Zuordnung der Personen zu der Berufsausübungsgesellschaft sowie deren Vertretungsberechtigung ergibt sich bereits direkt aus deren Eintragung im Berufsregister. Die Berufsausübungsgesellschaft selbst muss nicht verifiziert werden, da dies bereits im Rahmen ihrer Anerkennung und/oder Eintragung ins Berufsregister bzw. Steuerberaterverzeichnis durch die zuständige Steuerberaterkammer erfolgt.

3. Wie bekomme ich Zugang zu dem Gesellschaftspostfach?

Dazu authentisiert sich ein gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG für die Berufsausübungsgesellschaft vertretungsberechtigter und im Berufsregister eingetragener Berufsträger (siehe Frage 4) und meldet sich dann zu seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach an. Die Anmeldung erfolgt mit dem seinem Postfach zugeordneten privaten Schlüssel und dem zugehörigen Zertifikats-Passwort. Zusätzlich zur Anmeldung mit Postfachschlüssel und Passwort muss sich der vertretungsberechtigte Berufsträger beim eigenhändigen Versand von Nachrichten mit dem Online-Ausweis (oder während eines Übergangszeitraums mit dem KMA) authentisieren.

4. Wer ist berechtigt aus dem Gesellschaftspostfach Nachrichten zu versenden?

Das Recht, Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft zu versenden und das Postfach administrativ zu verwalten, steht gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG nur den gesetzlich zur Vertretung berechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern sowie den angestellten vertretungsberechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Scheidet ein Berufsträger aus einer Berufsausübungsgesellschaft aus, wird der entsprechende Eintrag im Berufsregister von der zuständigen StBK aktualisiert. Der Berufsträger verliert hierdurch automatisch seine Berechtigung zum Nachrichtenversand aus dem Postfach.

5. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Berechtigungen um Nachrichten zu versenden?

Nein. Alle Personen, die gesetzliche Vertreter sind oder angestellte Vertreter gemäß § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG sind, erhalten die Berechtigung zum Versand. Diese Zahl ist nicht limitiert.

6. Wer ist berechtigt auf das Gesellschaftspostfach zuzugreifen und Nachrichten zu lesen?

Die Berechtigung zum Nachrichtenabruf sowie zu vorbereitenden Handlungen wie der Adressierung von Nachrichten wird vom Postfachinhaber bzw. dessen Vertretern selbst verwaltet, indem den berechtigten Personen Verfügungsmacht über das Postfachzertifikat eingeräumt wird. Dieser Zugriff kann auch Mitarbeitern ohne Berufsträgereigenschaft gewährt werden. Bei Einsatz einer Fachsoftware, die das beSt integriert, wird dies regelmäßig über die Berechtigungsverwaltung der Fachsoftware erfolgen. Bei Ausscheiden eines Berufsträgers oder Mitarbeiters aus der Berufsausübungsgesellschaft wird die für die Benutzerverwaltung der Fachsoftware zuständige Person die Benutzerkennung der ausgeschiedenen Person in der Fachsoftware deaktivieren und damit auch die Verfügungsmacht über das Postfachzertifikat der Gesellschaft entziehen.

7. Welche Pflichten entstehen für die Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft?

Die Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer die Familiennamen und Vornamen der angestellten vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden.

8. Mandanten schreiben E-Mails an dieses Gesellschaftspostfach, wie sieht es mit den Antworten darauf aus? Werden diese aus dem Gesellschaftspostfach versendet oder versendet die jeder StB aus seinem persönlichen beSt?

Mandanten, die über ein elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) verfügen, können darüber Nachrichten an das beSt ihres Steuerberaters oder einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft senden. Ob eine Berufsausübungsgesellschaft Nachrichten eines Mandanten durch einen gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG vertretungsberechtigten berufsträger über das Postfach der Berufsausübungsgesellschaft oder das persönliche Postfach des das Mandat bearbeitenden Steuerberaters versendet, ist eine Entscheidung die die Berufsausübungsgesellschaft im Rahmen ihrer Kanzleiorganisation selbst treffen kann.

9. Wie viel Postfächer kann eine Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft erhalten?

Nach aktueller Regelung erhält eine Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft nur ein Gesellschaftspostfach. Derzeit wird an einer Gesetzesanpassung gearbeitet, die einer Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft die optionale Möglichkeit eröffnet zusätzliche Postfächer für weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen der Gesellschaft einzurichten (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Art. 9, Ziff. 27/28: § 86d Abs. 7, § 86e Abs. 5 StBerG-neu). **Die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich zum 1. Juli 2023 in Kraft.**

VIII. Regelung für zugelassene Rechtsanwälte, die zugleich dem Berufsstand der Steuerberater angehören (Doppel- oder Mehrfachzulassung)

1. Ich bin Rechtsanwalt und Steuerberater und unterliege somit bereits der Verpflichtung, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) aktiv und passiv zu nutzen. Bin ich dennoch gesetzlich verpflichtet, das beSt vorzuhalten?

Ja. Doppel - oder Mehrfachzugelassene unterliegen dieser berufsrechtlichen Pflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG zum 1. Januar 2023 (ab dem Zeitpunkt der möglichen Erstregistrierung, vgl. Frage V.1) unabhängig davon, ob Sie bereits Inhaber eines beAs sind.

Im Zweifel ist zu empfehlen, von der Verpflichtung der Nutzung des vorhandenen beA auszugehen.

2. Welchen Verpflichtungen unterliegen Doppel - oder Mehrfachzugelassene im Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 – Unterliegen diese der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach § 52d FGO oder steht jenen eine Wahlfreiheit – und damit auch die Möglichkeit der herkömmlichen Übermittlungswege wie z.B. Telefax etc. – zu?

In der Literatur werden beide Ansichten vertreten – eine höchstrichterliche Entscheidung blieb bisher aus.

Aus diesem Grund ist Prozessbevollmächtigten nach derzeitigem Stand bei Doppel- oder Mehrfachzulassung in diesem Übergangszeitraum anzuraten, sämtliche vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen auf elektronischem Wege, über das beA, an die Gerichte zu übermitteln. Andernfalls ist eine Klageabweisung bzw. eine Verwerfung des Antrags im vorläufigen Rechtsschutz, mangels Wahrung der Form nach § 52d FGO, nicht auszuschließen.

IX. Kommunikationswege

1. Mit wem kommuniziere ich über das beSt und mit wem nicht?

Über das beSt kommuniziere ich in erster Linie mit den Gerichten, den Steuerberaterkammern und anderen Steuerberatern.

Die Kommunikation zwischen den Finanzämtern und dem Steuerberater wird weiterhin ausschließlich über die Datenübermittlung mit ELSTER abgewickelt werden, nicht über das beSt!

2. Inwieweit nutzen Behörden den elektronischen Rechtsverkehr und über welche Kanäle kommunizieren sie?

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Behörden verpflichtend. Diese Pflicht gilt auch für die Justizbehörden selbst, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege, sondern in der Funktion als Verwaltungsbehörde tätig werden.

Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor.

Die Justiz empfiehlt die Verwendung des beBPo, welches – neben u. a. dem beSt – Teil einer elektronischen Kommunikationsinfrastruktur für die doppelt-verschlüsselte Übertragung von einzelnen Dokumenten, ganzer Akten oder auch nur Fachdaten zwischen authentifizierten Teilnehmern (EGVP – Infrastruktur).

Die Behörden können somit auch mit den Steuerberaterkammern und den Steuerberatern über das beBPo kommunizieren.

B. Technische Fragen und Antworten zur Steuerberaterplattform und beSt

I. Technische Voraussetzungen

1. Sind besondere technische Vorbereitungen zu treffen?

Es sind aktuell technisch keine besonderen Vorbereitungen erforderlich. Die BStBK wird eine Fachsoftware-Schnittstelle zur Verfügung stellen, damit Fachsoftware-Hersteller das beSt in ihre Lösungen integrieren können. Für das Senden von Nachrichten aus dem beSt ist eine Authentifizierung mit dem Online-Ausweis (oder in einer Übergangsphase KMA) vorgesehen. Sollte auf dem persönlichen Online-Ausweis die eID-Funktion noch nicht aktiviert sein, empfiehlt es sich dies

frühzeitig zu veranlassen bzw. die zugehörige PIN/PUK von den Meldebehörden zu beschaffen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/>.

2. Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?

Als Hardwarekomponente ist ein zertifizierter [Kartenleser](#) notwendig.

Für die Verwendung des Basis Clients ist ein handelsüblicher PC und Internetzugang notwendig.

Bei Einsatz einer Fachsoftware sind die Anforderungen des jeweiligen Fachsoftware-Herstellers zu berücksichtigen.

II. Freischaltung des beSt

1. Muss der*die Steuerberater*in das beSt selber freischalten?

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die Steuerberaterplattform für jede*n Steuerberater*in und Steuerbevollmächtigten ein beSt ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein beSt registrieren zu können.

Nach Einrichtung des beSt übermittelt die BStBK dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

2. Was muss der*die Steuerberater*in tun, damit er das beSt nutzen und Nachrichten abrufen kann. (z. B. Zustellung von Dokumenten durch das Gericht)?

Der*die Steuerberater*in muss sich dazu einmalig mittels Online-Ausweis bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto registrieren und die erforderliche Hardware bereithalten. Die BStBK richtet dann nach § 86d Abs. 1 StBerG über die Steuerberaterplattform für jede*n Steuerberater*in und Steuerbevollmächtigten das beSt ein. Dieses muss der*die Steuerberater*in infolge durch eine einmalige Registrierung aktivieren.

3. Ich bin als Steuerberater*in Deutschland zugelassen, habe jedoch keine deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch keinen deutschen Online-Ausweis. Wie kann ich mich bei der Steuerberaterplattform registrieren?

Für Unionsbürger und Angehörige des europäischen Wirtschaftsraums wurde zum 1. Januar 2021 die [eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion](#) für Bürger*innen eingeführt.

Die eID-Karte verfügt ebenso wie der Online-Ausweis über die notwendige eID-Funktion und kann somit für die Registrierung bei der Steuerberaterplattform verwendet werden.

Aufgrund der EU weiten Notifizierung der Online-Ausweisfunktion gemäß eIDAS-Verordnung kann die neue eID-Karte auch von Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaates genutzt werden, der noch nicht über ein notifiziertes eID-System verfügt – unabhängig von einem Wohnsitz in Deutschland.

Für Steuerberater*innen, die Staatsbürger*innen von Nicht-EU Staaten sind und die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, steht der elektronische Aufenthaltstitel zur Verfügung, der ebenfalls eine eID-Funktion beinhaltet.

Im Gegensatz zur Unionsbürgerkarte braucht der elektronische Aufenthaltstitel nicht explizit beantragt werden, da er automatisch für alle Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger ausgestellt wird, die sich legal nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

4. Wie bekomme ich eine eID-Karte?

In Deutschland kann die eID -Karte bei dem zuständigen Bürgeramt beantragt werden.

Benötigt dazu wird das von Ihrem Heimatstaat ausgestellte und gültige Identitätsdokument, z. B. ein Pass oder eine nationale Identitätskarte (Personalausweis).

In dem Chip der eID-Karte wird die Anschrift gespeichert. Sind Sie erst nach Deutschland gezogen, müssen Sie sich bei einer deutschen Meldebehörde anmelden.

Sofern Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben, ist ein anderer Nachweis Ihres Wohnsitzes erforderlich. Welche Nachweise erbracht werden müssen, können Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) erfragen.

III. Ansprechpartner

Wer ist mein Ansprechpartner?

Der technische Dienstleister (DATEV eG) wird ein Servicekonzept entwickeln und künftig verschiedene Servicekanäle anbieten. Hierzu gehört ein telefonischer Support zu den üblichen Bürozeiten. Ergänzend dazu werden unterschiedliche Selbsthilfemedien zur Verfügung stehen. Weitere Informationen hierzu erfolgen rechtzeitig.

IV. Kundenservice

Wie ist der Kundenservice des beSt beschaffen?

Es wird ein umfangreicher Kundenservice über verschiedene Servicekanäle durch den beauftragten technischen Dienstleister angeboten. Vorgesehen ist ein telefonischer Support zu den üblichen Bürozeiten und ergänzend dazu werden unterschiedliche Selbsthilfemedien zur Verfügung stehen. Detailliertere Informationen folgen.

V. PIN-Änderung und Aktivierung der Online-Ausweisfunktion

Wie wird die PIN des Online-Ausweises geändert und die Online-Ausweisfunktion aktiviert?

Die Änderung der [PIN des Online-Ausweises sowie die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion](#) kann im zuständigen Bürgeramt erfolgen.

Zudem kann sowohl die Beantragung einer neuen PIN als auch die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion kostenfrei online durchgeführt werden unter:

<https://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/>

Im Anschluss daran wird Ihnen ein Brief mit Aktivierungscode, QR-Code und neuer PIN an Ihre deutsche Meldeadresse zugesendet. Damit kann der Online-Ausweis selbst aktiviert werden und ist sofort mit neuer PIN verwendbar.

VI. Datenübertragung

Welche Datenübertragungsraten sind notwendig?

Ein handelsüblicher Internetzugang ist ausreichend. Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen eingesetzten Fachsoftware zu berücksichtigen.

VII. Registrierung

Wie erfolgt die Registrierung?

Bei der Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform prüft die BStBK die Identität des*r Steuerberater*in oder des*r Steuerbevollmächtigten oder bei Gesellschaften der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anhand des Online-Ausweis i. S. d. § 18 des Personalausweisgesetzes oder gleichwertiger Verfahren sowie die Berufsträgereigenschaft anhand der im Berufsregister gespeicherten Daten.

VIII. Sperrung des beSt

Wie wird das beSt gesperrt?

Eine Sperrung des beSt durch den Postfachinhaber ist nicht möglich, da er zur Nutzung des beSt verpflichtet ist.

Eine Sperrung oder Löschung eines beSt erfolgt automatisiert durch die BStBK, sobald bzw. solange die Berufsträgerschaft nicht gegeben ist.

IX. Elektronische Signatur

Wie funktioniert die (einfache) elektronische Signatur, um die schriftformersetzende Wirkung des Versands über das beSt zu gewährleisten?

Beim Versenden der Nachrichten aus dem beSt wird mit dem Online-Ausweis (oder in einer Übergangsphase KMA) sichergestellt, dass nur der Inhaber des beSt oder eine vertretungsrechte Person einer Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden kann. Die Nachricht wird somit über einen sicheren Übermittlungsweg übertragen, eine qualifizierte elektronische Signatur ist deshalb in beSt nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür die ist die Regelung in § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO (https://www.gesetze-im-internet.de/fgo/_52a.html):

„(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“ Eine einfache Signatur besteht aus „Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet“ (Art. 3Nr. 10 eIDAS-VO). Die einfachste Form einer solchen (einfachen) elektronischen Signatur besteht darin, den vollständigen Namen des Unterzeichners unter dem Text eines elektronischen Dokuments anzubringen.

X. Format und Archivierung der über das beSt eingehenden Nachrichten

1. Welches Format haben die über das beSt eingehenden Nachrichten?

Die über das beSt eingehenden Nachrichten entsprechen dem OSCI Transport Protokoll (<https://www.xoev.de/downloads-2316#Standards>) und bestehen neben der Nachrichtendatei, die Angaben zu Betreff, Adressat und Empfänger enthält, aus den Nachrichtenanhängen (regelmäßig Dokumente im Format PDF oder TIFF), sowie Nachrichtenmetadaten im Format XML (z. B. XJustiz-Datensatz) und Daten zur Versanddokumentation sowie zugehörige detached signatures.

2. Wie können diese Nachrichten bestmöglich archiviert werden?

Hinsichtlich der Art und Weise der Archivierung bestehen die gleichen Anforderungen, wie an die Archivierung von Gerichts- und Behördenkorrespondenz, die auf anderem Wege die Kanzlei erreichen. Eine Methode könnte z. B. die Archivierung der gesamten Nachricht in einer zip-Datei sein, um die Versandinformationen anhand der enthaltenen Signaturen jederzeit nachträglich validieren zu können.

XI. Sicherheitsfragen

1. Wie wird die Sicherheit gewährleistet?

Der Online-Ausweis ist ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium und steht jedem Berufsträger zur Verfügung.

Es findet eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Anwendung. Deshalb liegen die übermittelten Nachrichten außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt vor. Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister können Nachrichteninhalte einsehen.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf Bestands- oder Kommunikationsmetadaten erlangen. Administrative Zugänge werden dokumentiert. Für alle im beSt gespeicherten Daten erfolgt eine regelmäßige Datensicherung (Backup) in mehreren Generationen.

2. Welche Daten werden bei Verwendung des Online-Ausweises ausgelesen und werden diese weitergegeben?

Bei der Erstregistrierung für das beSt werden lediglich solche personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ausgelesen, die zur Zuordnung der Person zum Eintrag im Berufsregister erforderlich sind: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt. Insbesondere die private Anschrift des Ausweisinhabers wird nicht ausgelesen. Dies wird beim Auslesevorgang vor Eingabe der Ausweis-PIN auch transparent angezeigt.

Daneben wird ein für die BStBK spezifisches Pseudonym generiert, anhand dessen der Ausweis „wiedererkannt“ werden kann.

Bei den weiteren Anmeldungen nach der Registrierung werden keine personenbezogenen Daten mehr ausgetauscht, sondern nur noch überprüft, ob das bei der Steuerberaterplattform hinterlegte für die BStBK spezifische Pseudonym mit dem aus dem Personalausweis generierten Pseudonym übereinstimmt. Nur bei Übereinstimmung ist die Anmeldung erfolgreich (Zero-Knowledge-Beweis).

Die Steuerberaterplattform selbst gibt nur Daten aus dem Berufsregister weiter, also Daten, die ohnehin öffentlich sind. Auf dem Personalausweis gespeicherte Daten werden nicht weitergegeben.“